

16.02.2021

Verpflichtungserklärung bei Gärrestabnahme durch Bio-Betriebe aus Biogasanlagen mit konventionellen Gärsubstraten

Betreiber der Biogasanlage	
Vorname, Name, Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Gärrest beziehender Bio-Betrieb	
Vorname, Name, Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Name der Kontrollstelle

Verpflichtungserklärung

In der oben genannten Biogasanlage werden ausschließlich Stoffe vergoren, die in den Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) 889/2008 aufgeführt sind. Dabei werden keine gentechnisch veränderten Pflanzen verwendet.

Tierische Wirtschaftsdünger stammen nicht aus industrieller Tierhaltung. Das Merkblatt dazu liegt als Anlage bei.

Ich/Wir, als Betreiber der Biogasanlage, verpflichte/n mich/uns außerdem, dass die Öko-Kontrollstelle des Gärrest-Abnehmers jederzeit Einblick in das Betriebstagebuch, auch vor Ort, nehmen kann.

Bei Verwendung von Zuschlagstoffen in der Biogasanlage, z.B. zur Stabilisierung der Gärung, informiere ich den oben genannten Bio-Betrieb rechtzeitig, damit dieser sich über die Zulässigkeit bei seiner Kontrollstelle informieren kann.

Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte

In der Regel werden in der Anlage folgende Substrate vergoren:
-
-
-
-

Es werden folgende Zusatzstoffe und Hilfsstoffe verwendet:
-
-
-
-

Der oben genannte Bio-Betrieb liefert Substrat an die Biogas-Anlage. Darüber erfolgt jährlich eine Aufstellung mit Mengenangabe.

Die an den Bio-Betrieb abgegebene Menge an Gärrest wird dokumentiert. Für den Gärrest wird mit folgenden Nährstoffgehalten gerechnet:

N.....kg/m³ P.....kg/m³

Die aktuelle Nährstoff- (obligatorisch) und Schwermetalluntersuchung (bei Einsatz von Zusatzstoffen oder Stoffen mit Schwermetallbeschränkung laut Anhang I) vom (Datum)..... liegt vor (Anlage).

Datum	Unterschrift Anlagenbetreiber	Unterschrift Bio-Betrieb (Substrat-Abnehmer)

Anlagen: Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008

Festlegung der LÖK zur industriellen Tierhaltung

Anhang I (zuletzt geändert durch VO 2019/2164)

Düngemittel und Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6d Absatz 2

Anmerkungen:

A zugelassen gemäß der VO (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchst. c VO (EG) Nr. 834/2007

B zugelassen gemäß VO (EG) Nr. 834/2007

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Produkt darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen.
A	Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Produkt darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
A	Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Produkt darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
A	Flüssige tierische Exkremente	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen
B	Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus Haushaltsabfällen	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas. Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle. Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem. In Bayern bei KULAP-Maßnahmen außer B10 nicht zugelassen.

Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften																		
		<p>Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg:</p> <table border="0"> <tr><td>Cadmium</td><td>0,7</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>70</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>25</td></tr> <tr><td>Blei</td><td>45</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>200</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>0,4</td></tr> </table> <hr/> <table border="0"> <tr><td>Chrom</td><td>70</td></tr> <tr><td>(insg.)</td><td></td></tr> <tr><td>Chrom (VI)</td><td>Nicht nachweisbar</td></tr> </table>	Cadmium	0,7	Kupfer	70	Nickel	25	Blei	45	Zink	200	Quecksilber	0,4	Chrom	70	(insg.)		Chrom (VI)	Nicht nachweisbar
Cadmium	0,7																			
Kupfer	70																			
Nickel	25																			
Blei	45																			
Zink	200																			
Quecksilber	0,4																			
Chrom	70																			
(insg.)																				
Chrom (VI)	Nicht nachweisbar																			
A	Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).																		
A	Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach diesem Anhang zulässigen Produkten bestehen.																		
A	Exkremete von Würmern (Wurmkompost) und Insekten																			
A	Guano																			
A	Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas.																		
B	Biogasgärreste, die tierische Nebenprodukte enthalten, vergärt mit Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die in diesem Anhang aufgeführt sind	Tierische Nebenprodukte (einschließlich Nebenprodukten von Wildtieren) der Kategorie 3 und Magen- und Darminhalt der Kategorie 2 (Kategorien 2 und 3 gemäß der Definition in der VO (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) dürfen nicht aus industrieller Tierhaltung stammen. Die Prozesse müssen der VO (EU) Nr. 142/2011 der Kommission entsprechen.																		

Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
		Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden.
B	Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blutmehl Hufmehl Hornmehl Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl Fischmehl Fleischmehl Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile Wolle Pelze (1) Haare Milcherzeugnisse Hydrolysierte Proteine (2)	(1) Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: nicht nachweisbar. (2) Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden.
A	Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Dünge Zwecke	Beispiele: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime
B	Hydrolysierte Proteine pflanzlichen Ursprungs	
A	Algen und Algenerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch i) Physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen iii) Fermentation
A	Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht

Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
		chemisch behandelt wurde.
A	Rindenkompst	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Weicherdiges Rohphosphat	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 7 der VO(EG) Nr. 2003/2003 des Europ. Parlaments und des Rates über Düngemittel Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ .
A	Aluminiumcalciumphosphate	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 6 der VO(EG) Nr. 2003/2003 Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ . Nur auf alkalischen Böden zu verwenden pH>7,5
A	Dephosphorationsschlacken	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt IA.2, Nummer 1 der VO(EG) Nr. 2003/2003
A	Kalirohsalz oder Kainit	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.3 Nummer 1 der VO(EG) Nr. 2003/2003
A	Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend
A	Schlempe oder Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe
A	Calciumcarbonat, z.B.: Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.	Nur natürlichen Ursprungs
A	Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs (z.B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein, usw.)
B	Muschelabfälle	Nur aus der nachhaltigen Fischerei im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 der VO (EU) Nr. 1380/2013 oder aus

Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
		ökologischer Aquakultur.
B	Eierschalen	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
	Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs. z.B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein
A	Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs
A	Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel
A	Calciumsulfat (Gips)	Produkt gemäß Anhang I D Nummer 1 der VO(EG) Nr. 2003/2003 Nur natürlichen Ursprungs
A	Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben und Zuckerrohr
A	Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird.
A	Elementarer Schwefel	Produkt gemäß Anhang I D Nummer 3 der VO(EG) Nr. 2003/2003
A	Spurenelemente	Mineralische Spurennährstoffe gemäß Anhang I Abschnitt E der VO(EG) Nr. 2003/2003
A	Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz
A	Steinmehl und Tonerde	
B	Leonardit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäuren)	Ausschließlich als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten gewonnen.
B	Humin- und Fulvinsäuren	Nur aus anorganischen Salzen/Lösungen außer Ammoniumsalzen oder aus der Trinkwasseraufbereitung.
B	Xylit	Nur als Nebenprodukt von Bergbautätigkeiten (z.B. Nebenerzeugnis des Braunkohlenbergbaus)

Länder-Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (LÖK)

Verordnung (EG) Nr. 889/2008:

Auslegung Anhang I (ersten vier Düngemittel der Tabelle):

Definition für (industrielle Tierhaltung):

Entsprechend Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (ersten vier Düngemittel der Tabelle) dürfen die nachfolgend genannten, aus konventionell bewirtschafteten Betrieben zugeführten, organischen Wirtschaftsdünger

- Stallmist
- getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist
- Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist
- flüssige tierische Exkremente

nur bei Einhaltung folgender Bedingungen eingesetzt werden:

- 1) Sie stammen aus Betrieben (bzw. aus Betriebskooperationen) mit einem (Gesamt-)Viehbesatz kleiner als 2,5 GV/ha.
- 2 a) Im Fall von Düngemitteln aus Schweinehaltungen entsprechen diese den Haltungsverfahren des Art. 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, d.h. kein Vollspaltenboden, den Tieren müssen eingestreute Liegeplätze zur Verfügung stehen.
- 2 b) Im Fall von Düngemittel aus Geflügelhaltungen entsprechen diese den Haltungsverfahren des Art. 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, d.h. Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.
3. Unabhängig von dieser Regelung dürfen die genannten organischen Wirtschaftsdünger aus Pferdehaltung und Schaf-/Ziegenhaltung generell Verwendung finden.